

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 141 a

Beschlußempfehlung
des
Haushaltsausschusses
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 21. Juli 1990

zum
Antrag
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 11. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

1. Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes der
Deutschen Demokratischen Republik für die Zeit
vom 1. Juli bis 31. Dezember des Haushaltsjahres
1990 (Haushaltsgesetz 1990)

in der geänderten Fassung entsprechend Drucksache Nr. 141 a
einschließlich der Haushaltsübersicht nach Einzelplänen und
Gruppierungsmerkmalen sowie die Funktionenübersicht und den
Mitarbeiternachweis entsprechend der Drucksache Nr. 141.

Der Minister der Finanzen wird beauftragt, die Haushaltsübersicht nach Einzelplänen und Gruppierungsmerkmalen sowie die Funktionenübersicht und den Mitarbeiternachweis bis 24. Juli 1990 mit den zahlenmäßigen Veränderungen für die Drucklegung des Haushaltsgesetzes fertigzustellen.

Für die Beschlußfassung dieser Übersichten liegen den Abgeordneten die zahlenmäßigen Veränderungen der Einzelpläne als Informationsmaterial bei.

2. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, zum 30. September 1990 dem Haushaltsausschuß einen Bericht zum Vollzug des Haushaltsplanes 2. Halbjahr 1990 vorzulegen.



Prof. Dr. Luft
Vorsitzende

Entwurf

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Deutschen Demokratischen Republik für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des Haushaltsjahres 1990 (Haushaltsgesetz 1990)

Die Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Der diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügte Haushaltsplan der Republik für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 wird in Einnahme und Ausgabe auf 64 155 162 000 Deutsche Mark festgestellt.
- (2) Die Ausgabeermächtigungen sämtlicher Einzelpläne, mit Ausnahme der Einzelpläne 11 (Arbeit und Soziales), 32 (Schuldendienst) und 40 (Familie und Frauen) sind in Höhe von 3 416 689 000 Deutsche Mark (6,9 %) gesperrt. Im Einzelplan 10 (Ernährung, Land- und Forstwirtschaft) sind die Ausgaben für Maßnahmen der Marktordnung in Höhe von 1 507 000 000 Deutsche Mark von der Sperre ausgenommen. Der Einzelplan 14 (Abrüstung und Verteidigung) wurde in Höhe von 670 000 000 Deutsche Mark (15 %) gekürzt. Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses der Volkskammer, die Sperre aus zwingenden Gründen zwischen den Einzelplänen zu verlagern, soweit sichergestellt ist, daß sie erbracht wird. Mit Einwilligung des Haushaltsausschusses der Volkskammer kann der Minister der Finanzen die Sperre auch insoweit aufheben, als im Gesamthaushalt Mehreinnahmen erzielt werden.

Der Minister der Finanzen hat sicherzustellen, daß bei der Ausführung des Haushaltes ein Betrag von 3 416 689 000 Deutsche Mark eingespart wird. Die monatlichen Betriebsmittelzuweisungen werden auf ein Sechstel des nach Abzug der Sperre verbleibenden, auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Betrag festgelegt. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, höhere Zuweisungen zuzulassen, sofern sie zur Erfüllung fälliger, unabweisbarer Rechtsverpflichtungen erforderlich werden. Dabei ist durch Kürzungen der Betriebsmittelzuweisungen in den Folgemonaten ein Ausgleich zu schaffen, so daß der in § 1 Abs. 1 festgestellte Betrag zum Jahresende nicht überschritten wird.

(3) Die Summe der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) wird für Infrastrukturmaßnahmen auf höchstens 2 000 000 000 Deutsche Mark festgestellt. Die Aufteilung auf die Einzelpläne erfolgt in dem Einvernehmen zwischen dem Minister der Finanzen und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland.

Die vorgenannte Summe kann gemäß Artikel 27 Abs. 2 des Staatsvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland erhöht werden.

(4) Die Steuern, Zölle und Monopolabgaben stehen - mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Gemeindesteuern - der Republik zu. Sie sind im Haushalt der Republik zu vereinnahmen.

(5) Alle Mehreinnahmen mit Ausnahme der Mehreinnahmen bei gesetzlich festgelegten Gemeindesteuern, die über die in den Einzelplänen des Haushaltsplans veranschlagten Einnahmen hinausgehen, sind im Haushalt der Republik bei Epl. 60 Kap. 02 Tit. 11999 zu vereinnahmen.

§ 2

- (1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 Kredite bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Die Aufnahme der Kredite erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Minister der Finanzen und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, gemäß Artikel 27 Absatz 1 des mit der Bundesrepublik Deutschland am 18. Mai 1990 abgeschlossenen Staatsvertrages bei grundlegend veränderten Bedingungen gegenüber den für den Haushaltsplan getroffenen Annahmen, die Kreditobergrenze nach Satz 1 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland zu überschreiten.
- (2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 fällig werdenden Kredite zu.
- (3) Auf die Kreditermächtigung sind anzurechnen
1. bei Diskontpapieren der Nettobetrag,
 2. bei Schatzanweisungen der Verkaufserlös.

§ 3

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 800 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Sie sind bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückzuführen.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, nach § 27 Absatz 2 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland dem bei der Staatsbank eingerichteten Ausgleichsfonds Ausgleichsforderungen gemäß Artikel 8 § 3 Absatz 4 und § 4 der Anlage I des Staatsvertrages einzuräumen.

§ 5

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen:

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe , wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht;
2. zur Förderung des Wohnungsbaus;
3. zur Förderung des Verkehrswesens;
4. zur Förderung von Investitionen, der Herstellung von Produkten, die zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
5. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich aus dem Betrieb von Atomreaktoranlagen ergeben soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

6. für Marktordnungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet

7. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

Die Aufteilung der Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen auf die einzelnen Bereiche erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Minister der Finanzen und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der Republik gerechnet werden muß.

§ 6

- (1) Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, Verbindlichkeiten der Betriebe in Höhe des durch Preissenkungen im 1. Halbjahr 1990 entstandenen Abwertungsverlustes für risikobehaftete Konsumgüter bis zu 4 700 000 000 Deutsche Mark schuldbefreiend zu übernehmen.

(2) Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen für

- Kredite, die infolge staatlicher Entscheidungen über Strukturveränderungen, Betriebsstillegungen, Änderungen in der Investitionspolitik, Auslaufen militärischer Produktion u. ä. mit Risiken behaftet sind in Höhe von bis zu 20 000 000 000 Deutsche Mark,
- Liquiditätssicherung der Unternehmen bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark.
Schadensausfälle aus dieser Liquiditätssicherung der Unternehmen sind auf die Kreditermächtigung nach Artikel 27 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 anzurechnen.

§ 7

Für den Vollzug dieses Haushaltsplans findet in Abweichung von §§ 11 und 12 der Haushaltsordnung die vom Minister der Finanzen ab 1. August 1984 festgelegte Haushaltssystematik bis zum 31. Dezember 1990 Anwendung. Für die Aufstellung des Haushaltsplans 1991 sind die Bestimmungen der vorgenannten §§ 11 und 12 anzuwenden.

§ 8

Die Einräumung von Nutzungsrechten an Vermögensgegenständen der Republik, ihre Verlängerung oder sonstige Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen.

§ 9

- (1) Die Finanzausweisungen zum Ausgleich der Haushaltspläne der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden werden mit insgesamt 19 544 000 000 Deutsche Mark entsprechend der in der Anlage 3 für die einzelnen Bezirke nachgewiesenen Höhe festgelegt.
- (2) Die Regierung wird beauftragt, die Finanzausweisungen für Kreise, Städte und Gemeinden unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. 6. 1990 über die Grundsätze der Finanzordnung der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzen. Die Regierungsbevollmächtigten handeln im Auftrage der Regierung.
- (3) Für die Ausführung der Pläne der Bezirke sind durch den Minister der Finanzen Grundsätze einer vorläufigen Haushaltswirtschaft entsprechend § 9 des Gesetzes vom 15. 6. 1990 über die Grundsätze der Finanzordnung der Deutschen Demokratischen Republik festzulegen.

§ 10

Die im Einzelplan 60 bei Kap. 02 Tit. 89301 veranschlagten Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen sind gesperrt. Der Minister der Finanzen gibt die Mittel nach Beschlußfassung des Verwendungskonzeptes durch das Kabinett und nach Konsultation des Haushaltsausschusses frei.

§ 11

- (1) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung der Ermächtigung fallen.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben werden nur bei den Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse sowie für Investitionen zugelassen. Sie bedürfen gemäß § 35 der Haushaltsordnung der Republik der Einwilligung des Ministers der Finanzen. Als Betragsgrenze des § 35 Abs. 1 Satz 3 der Haushaltsordnung der Republik werden 5 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben des Einzelplans ausgeglichen werden. Kann ein Ausgleich nicht erfolgen, so ist für die Bewilligung der Über- und außerplanmäßigen Ausgaben das Einvernehmen zwischen dem Minister der Finanzen und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.
- (4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 sind für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend anzuwenden.

§ 12

- (1) Die Rückzahlung zuvielerhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.
- (2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht geschlossen sind.

- (3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht geschlossen sind.

§ 13

- (1) Die in den Einzelplänen ausgewiesenen Personalausgaben der Ministerien und sonstigen zentralen Staatsorganen sowie der nachgeordneten Verwaltungen und Einrichtungen sind nach Maßgabe der als Anlage 2 zum Haushaltsgesetz beigefügten Mitarbeiternachweise mit dem Istbestand und den Vergütungsgruppen zu leisten.

Im Wege der Personalbewirtschaftung ist sicherzustellen, daß die in dem Haushaltsplan ausgewiesenen Ansätze eingehalten werden.

- (2) Gemäß der Verpflichtung zum nachhaltigen Personalabbau nach Artikel 26 Abs. 3 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990, sind die bestehenden Verwaltungen in Anlehnung an die Strukturen in der Bundesrepublik zurückzuführen. Mit einem ersten bedeutsamen Schritt ist sofort zu beginnen. Die näheren Festlegungen für den nachhaltigen Personalabbau erfolgen durch den Ministerrat bzw. den Minister der Finanzen.
- (3) Neue Mitarbeiter dürfen nicht eingestellt werden. Ausscheidende Mitarbeiter der Ministerien und zentralen Staatsorgane sowie deren nachgeordnete Stellen und die ausgeschiedenen Dienstverpflichteten dürfen nicht ersetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen, die nur ausnahmsweise und nur im Falle eines unabweisbaren, auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedürfnisses erteilt werden darf.

Zuweisungen von Mitarbeitern zu höheren Gehaltsgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Soweit in Ausnahmefällen die Zustimmung des Ministers der Finanzen nicht vorliegt, sind sie unwirksam. Dadurch bedingte Mehrausgaben sind durch Einsparungen bei den Personalausgaben auszugleichen.

Ebenso sind sonstige Veränderungen der bestehenden Arbeits- und Angestelltenverträge der Bediensteten durch Vertrag oder Gesetze unwirksam, soweit sie zur Erhöhung oder Gewährung von Gehältern und Löhnen, Versorgungsleistungen oder zu sonstigen Leistungen einschließlich der Unterhaltssicherungsleistungen, Umschulungsmaßnahmen mit Gehaltsfortzahlung oder Vergünstigungen führen. Ebenso sind Vereinbarungen über die Verlängerung von Kündigungsfristen oder über sonstige Einschränkungen der Kündigungsmöglichkeiten unwirksam.

Die vorstehenden Regelungen über die Bewirtschaftung der Ausgaben gelten auch für Ämter und Einrichtungen, die der Staatsverwaltung nachgeordnet sind und ganz oder überwiegend aus dem Staatshaushalt finanziert werden.

- (4) Der Aufbau der Verwaltung der sich bildenden Länder und ihrer örtlichen Untergliederungen einschließlich der Gemeinden erfolgt in Anlehnung an die Verwaltungsstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufbau ist im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festzulegen.

§ 14

- (1) Ausgaben- und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 21 der Haushaltsordnung der Republik zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Staatsverwaltung (Institutionelle Förderung) sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich und bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen.

- (2) Sofern Zuwendungen zur institutionellen Förderung zugelassen werden, muß ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers dem Minister der Finanzen vorgelegt und von ihm gebilligt werden. Hierbei findet eine Überprüfung mit dem Ziel des sparsamsten Wirtschaftens und - nach Möglichkeit - des Abbaues der Zahl der Mitarbeiter statt. Die Förderung darf nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer der Republik. Ein entsprechendes Verbot der Besserstellung gilt bei projektgeförderten Zuwendungsempfängern, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Minister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.
- (3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, bei beiden Förderungsarten die Anzahl der erforderlichen Mitarbeiter mit dem Ziel eines Personalabbaus zu überprüfen und neu festzusetzen.
- (4) Bei institutionellen Zuwendungsempfängern darf die Gesamtzahl der im Haushalts- oder Wirtschaftsplan ausgewiesenen Bediensteten nicht erhöht und ihre Einstufung darf nicht verbessert werden.
- (5) Die Regelungen in § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am ... Juli 1990 in Kraft.

Vorschriften anderer Gesetze oder Beschlüsse, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar sind, treten außer Kraft.

Haushaltsplan der Republik
für das 2. Halbjahr 1990

Haushaltsübersicht nach Einzelplänen

Epl.	Bezeichnung der Einzelpläne	EINNAHMEN - 1000 DM -	AUSGABEN*) - 1000 DM -
1	2	3	4
01	Verwaltung beim Staatsoberhaupt	50	4182
02	Volkskammer	6876	61375
04	Amt des Ministerpräsidenten	73985	222439
05	Minister für Auswärtige Angelegenheiten	96382	147805
06	Minister des Innern	882726	2744410
07	Minister der Justiz	63602	153169
08	Minister der Finanzen	41139	264089
09	Minister für Wirtschaft	83787	5828335
10	Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft	133343	4743869
11	Minister für Arbeit und Soziales	2751033	7031058
12	Minister für Verkehr	118717	3789957
13	Minister für Post- und Fernmeldewesen	500012	7874
14	Minister für Abrüstung und Verteidigung	487408	3790056
15	Minister für Gesundheits- wesen	19593	1322330
16	Minister für Umweltschutz, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit	1030085	827495

*) Ohne Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 festgelegten Sperre von 6,9 %.

Epl.	Bezeichnung der Einzelpläne	EINNAHMEN - 1000 DM -	AUSGABEN *) - 1000 DM -
1	2	3	4
20	Rechnungshof der Republik	59	17239
23	Minister für Wirtschaftliche Zusammenarbeit		287240
25	Minister für Bauwesen, Städte- bau und Wohnungswirtschaft	72309	1437087
30	Minister für Forschung und Technologie	146399	690330
31	Minister für Bildung und Wissenschaft	88631	1665757
32	Schuldendienst	10000000	3073100
40	Minister für Familie und Frauen		2693600
41	Minister für Kultur	42681	295511
42	Minister für Medienpolitik	16537	67253
43	Minister für Jugend und Sport	41521	243458
44	Minister für Handel und Tourismus	6478	55540
45	Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten		2432
60	Allgemeine Finanzverwaltung	47451809	22688172
Insgesamt			
Einnahmen / Ausgaben		64155162	64155162

*) Ohne Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 festgelegten Sperre von 6,9 %.

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Betrag für 2. Halbjahr 1990 1000 DM
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	64 155 162
2. Einnahmen..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt)	29 405 162
<hr/>	
3. Finanzierungssaldo.....	34 750 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Finanzausweisungen der Bundesrepublik..... (gemäß Artikel 28 des Entwurfs des Staatsvertrages)	24 750 000
4.1 Anschubfinanzierung.....	2 750 000
4.1.1 Rentenversicherung.....	750 000
4.1.2 Arbeitslosenversicherung.....	2 000 000
4.2 Zweckgebundene Finanzausweisungen.....	22 000 000
5. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt.....	10 000 000
5.1 Einnahmen.....	10 000 000
5.1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt.....	10 000 000
5.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	
5.2.1 durch Kredite am Kreditmarkt.....	
5.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge...	
<hr/>	
6. Nettoneuverschuldung insgesamt.....	10 000 000
<hr/>	
7. Finanzierungssaldo.....	10 000 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	<u>Betrag für</u> 2. Halbjahr 1990 1000 DM
1. Einnahmen	
1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt.....	10 000 000
	<hr/>
Summe 1.....	10 000 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren.....	
2.1.1 Schuldscheindarlehen.....	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren.....	
	<hr/>
Summe 2.....	
3. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt.....	
Saldo aus 1. bis 3. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoverschuldung).....	10 000 000
	<hr/>

Haushaltsplan der Bezirke
für das 2. Halbjahr 1990

Haushaltsübersicht nach Bezirken und Gruppierungsmerkmalen

E I N N A H M E N

	I I I I I I I I	I I I I I I I I	I I I I I I I I	I I I I I I I I	I I I I I I I I
	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Finanz- zuweisungen	übrige Einnahmen	Summe Einnahmen	
	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	
1	2	3	4	5	
Berlin	26400	2683300	254500	2964200	
Chemnitz (Karl-Marx-Stadt)	31800	1772500	304100	2108400	
Cottbus	11000	1114300	200300	1325600	
Dresden	28300	1833200	331300	2192800	
Erfurt	17600	1401700	228900	1648200	
Frankfurt (Oder)	11300	813900	227300	1052500	
Gera	11900	844300	177000	1033200	
Halle	25000	1742100	305300	2072400	
Leipzig	23000	1464900	199500	1687400	
Magdeburg	16000	1478500	240400	1734900	
Neubrandenburg	5200	748300	181900	935400	
Potsdam	17400	1188200	251900	1457500	
Rostock	9500	1124200	232300	1366000	
Schwerin	6900	719500	157100	883500	
Suhl	8700	615100	173600	797400	
Gesamteinnahmen	250000	19544000	3465400	23259400	

Informationsmaterial

zur Drucksache Nr. 141 a

über die zahlenmäßigen Veränderungen
der Einzelpläne^{*)}

für die Beschlußfassung
des Haushaltsgesetzes 1990

*) Ohne Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 festgelegten
Sperrung von 6,9 %.

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr. : 01 - Verwaltung beim Staatsoberhaupt

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	50 TDM
	Gesamtausgaben:	4.182 TDM

Veränderungen:

keine

Beschlußvorschlag:

	Gesamteinnahmen:	50 TDM
	Gesamtausgaben:	4.182 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzel-
plänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 02 - Volkskammer

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	6.876 TDM
	Gesamtausgaben:	62.095 TDM

Veränderungen:

Diäten, Entschädigungen und Kosten-
pauschale für die Präsidentin, das
Präsidium und die Abgeordneten sowie
Leistungen und Zuschüsse für die
Fraktionen einschließlich Parlaments-
zeitung (durch Veränderung Reise-
kosten)

./. 720 TDM

Beschlußvorschlag:

	Gesamteinnahmen:	6.876 TDM
	Gesamtausgaben:	61.375 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzel-
plänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr. 04 - Amt des Ministerpräsidenten

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	73.985 TDM
	Gesamtausgaben:	222.439 TDM

Veränderungen:

keine

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	73.985 TDM
Gesamtausgaben:	222.439 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 05 - Minister für Auswärtige Angelegenheiten

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	96.382 TDM
	Gesamtausgaben:	159.805 TDM

Veränderungen:

Botschaften und Auslandsvertretungen, Kulturzentren, Beiträge für internationale Organisationen, wie für UNO und UNICEF	./.	12.000 TDM
Sperrung im gleichen Titel bis zur Vorlage einer Konzeption zum Abbau der Botschaften und Auslandsvertretungen bis 15. 8. 1990		30.000 TDM

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	96.382 TDM
Gesamtausgaben:	147.805 TDM
Sperrungen:	30.000 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 06 - Minister des Innern

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	882.726 TDM
	Gesamtausgaben:	2.744.410 TDM

Veränderungen:

Sperrung im Titel Personalausgaben bis zur Klärung der unterschiedlichen Gehälter im Ministerium des Innern und im Komitee zur Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit	1.500 TDM
---	-----------

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	882.726 TDM
Gesamtausgaben:	2.744.410 TDM
Sperrungen:	1.500 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 07 - Minister der Justiz

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	63.602 TDM
	Gesamtausgaben:	153.169 TDM

Veränderungen:

Reduzierung der Haushaltsermächtigung für das Investitionsvorhaben Rationalisierung und Erweiterung des Patentamtes in Höhe von 10,5 Mio DM um 4,6 Mio DM auf 5,9 Mio DM.

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	63.602 TDM
Gesamtausgaben:	153.169 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 08 - Minister der Finanzen

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	41.139 TDM
	Gesamtausgaben:	264.089 TDM

Veränderungen:

keine

Beschlußvorschlag:

	Gesamteinnahmen:	41.139 TDM
	Gesamtausgaben:	264.089 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 09 - Minister der Wirtschaft

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	86.063 TDM
	Gesamtausgaben:	5.848.529 TDM

Veränderungen:

Hauptlastverteilung Einnahmen	./.	2.276 TDM
Ausgaben	./.	12.441 TDM
Hauptgasverteilung Ausgaben	./.	1.613 TDM
Investitionen	./.	6.140 TDM

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	83.787 TDM
Gesamtausgaben:	5.828.335 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 10 - Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	133.343 TDM
	Gesamtausgaben:	4.744.609 TDM

Veränderungen:

Ausgaben des Ministeriums für den Einsatz von Rechentechnik und für Neuererwesen	./.	740 TDM
Sperrung im Titel Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben der Landwirtschaft		120.100 TDM

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	133.343 TDM
Gesamtausgaben:	4.743.869 TDM
Sperrungen:	120.100 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzel-
plänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr. : 12 - Minister für Verkehr

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	118.717 TDM
	Gesamtausgaben:	3.789.957 TDM

Veränderungen:

keine

Beschlußvorschlag:

	Gesamteinnahmen:	118.717 TDM
	Gesamtausgaben:	3.789.957 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr. : 11 - Minister für Arbeit und Soziales

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	2.751.033 TDM
	Gesamtausgaben:	7.081.058 TDM

Veränderungen:

Arbeitsschutzabkommen	./. 50.000 TDM
-----------------------	----------------

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	2.751.033 TDM
Gesamtausgaben:	7.031.058 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzel-
plänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 13 - Minister für Post- und Fernmeldewesen

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	227.012 TDM
	Gesamtausgaben:	7.874 TDM

Veränderungen:

Ablieferungen der Deutschen Post in Höhe von	+ 273.000 TDM
---	---------------

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	500.012 TDM
Gesamtausgaben:	7.874 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 14 - Minister für Abrüstung und Verteidigung

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	487.408 TDM
	Gesamtausgaben:	4.460.056 TDM

Veränderungen:

neuer Titel	
Globale Minderausgabe von 15 %	./ 670.000 TDM

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	487.408 TDM
Gesamtausgaben:	3.790.056 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 15 - Minister für Gesundheitswesen

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	19.593 TDM
	Gesamtausgaben:	1.325.175 TDM

Veränderungen:

Ehrungen und Auszeichnungen, u. a. Geldzuwendungen	./.	459 TDM
Investitionen	./.	2.386 TDM
Sperrung im Titel Investitionen bis zur Klärung Objekt Wandlitz		1.460 TDM

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	19.593 TDM
Gesamtausgaben:	1.322.330 TDM
Sperrungen:	1.460 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 16 - Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	1.030.085 TDM
	Gesamtausgaben:	554.495 TDM

Veränderungen:

Investitionen	+ 273.000 TDM
---------------	---------------

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	1.030.085 TDM
Gesamtausgaben:	827.495 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzel-
plänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 20 - Rechnungshof der Republik

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	59 TDM
	Gesamtausgaben:	17.239 TDM

Veränderungen:

keine

Beschlußvorschlag:

	Gesamteinnahmen:	59 TDM
	Gesamtausgaben:	17.239 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzel-
plänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 23 - Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Entwurf: Gesamteinnahmen:

Gesamtausgaben:

287.240 TDM

Veränderungen:

keine

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:

Gesamtausgaben:

287.240 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 25 - Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	72.309 TDM
	Gesamtausgaben:	1.415.087 TDM

Veränderungen:

Nachgeordnete Einrichtungen wie Baudirektion Berlin, Staatliche Bauaufsicht (Bauakademie) Ausgaben	+ 22.000 TDM
--	--------------

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	72.309 TDM
Gesamtausgaben:	1.437.087 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 30 - Minister für Forschung und Technologie

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	146.399 TDM
	Gesamtausgaben:	690.330 TDM

Veränderungen:

Sperrung im Titel Fördermittel des Ministers für Forschung und Technologie für Projektforschung	138.890 TDM
---	-------------

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	146.399 TDM
Gesamtausgaben:	690.330 TDM
Sperrungen:	138.890 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 31 - Minister für Bildung und Wissenschaft

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	88.631 TDM
	Gesamtausgaben:	1.665.757 TDM

Veränderungen:

keine

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	88.631 TDM
Gesamtausgaben:	1.665.757 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzel-
plänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr. : 32 - Schuldendienst

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	10.000.000 TDM
	Gesamtausgaben:	3.073.100 TDM

Veränderungen:

keine

Beschlußvorschlag:

	Gesamteinnahmen:	10.000.000 TDM
	Gesamtausgaben:	3.073.100 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 40 - Minister für Familie und Frauen

Entwurf: Gesamteinnahmen:

Gesamtausgaben:

2.693.600 TDM

Veränderungen:

Sperrung im Titel Projektförderung in
der Frauenpolitik bis zur Vorlage einer
Konzeption für die Wanderausstellung

517 TDM

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:

Gesamtausgaben:

Sperrungen:

2.693.600 TDM

517 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzel-
plänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 41 - Minister für Kultur

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	42.681 TDM
	Gesamtausgaben:	306.044 TDM

Veränderungen:

Kulturförderung Ausgaben	./.	10.533 TDM
--------------------------	-----	------------

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen.	42.681 TDM
Gesamtausgaben:	295.511 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzel-
plänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 42 - Minister für Medienpolitik

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	16.537 TDM
	Gesamtausgaben:	72.069 TDM

Veränderungen:

Investitionen	./. 4.816 TDM
---------------	---------------

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	16.537 TDM
Gesamtausgaben:	67.253 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr. : 43 - Minister für Jugend und Sport

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	41.521 TDM
	Gesamtausgaben:	243.458 TDM

Veränderungen:

keine

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	41.521 TDM
Gesamtausgaben:	243.458 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 44 - Minister für Handel und Tourismus .

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	6.478 TDM
	Gesamtausgaben:	63.474 TDM.

Veränderungen:

Konsumgüter- und andere Forschung	./.	7.934 TDM
-----------------------------------	-----	-----------

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	6.478 TDM
Gesamtausgaben:	55.540 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 45 - Minister für Regionale und Kommunale
Angelegenheiten

Entwurf: Gesamteinnahmen:

Gesamtausgaben:

2.432 TDM

Veränderungen:

keine

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:

Gesamtausgaben:

2 432 TDM

Vorschlag zur Erfassung der Veränderungen in den Einzelplänen zur Beschlußfassung am 22. 7. 1990

EPL-Nr.: 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

<u>Entwurf:</u>	Gesamteinnahmen:	47.251.809 TDM
	Gesamtausgaben:	21.732.666 TDM

Veränderungen:

Zuschüsse an Parteien	./.	53.634 TDM
Einnahmen aus Verkauf von Beständen der Staatsreserve	+	200.000 TDM
Sperrung im Titel Zuwendungen an das Reisebüro bis zur Vorlage einer Konzeption bis zum 31. 8. 1990 durch das Reisebüro		75.000 TDM
Sperrung im Titel Zuschüsse an Vereinigungen bis zur Vorlage durch das Amt des Ministerpräsidenten		100.000 TDM
Veränderung der globalen Minderausgabe aufgrund der Veränderung der Einnahmen und Ausgaben in den Einzelplänen	+	1.009.140 TDM

Beschlußvorschlag:

Gesamteinnahmen:	47.451.809 TDM
Gesamtausgaben:	22.688.172 TDM
Sperrungen:	75.000 TDM
	100.000 TDM